



Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

- b) Die Anfänge der Territorialbildung. Der Machtbereich des älteren Saarbrücker Grafenhauses (zu Tafel 9 a)
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95105)

f) Die deutsche Westgrenze nach 1919. Das „Saargebiet“
Zu Tafel 7i

Nach dem Großen Kriege war die Saarfrage in ihrer ganzen Schwere wieder da. Sorgfältig vorbereitet, stellte Frankreich auf dem Friedenskongreß seine politischen und wirtschaftlichen Forderungen auf ein „Saargebiet“ („Bassin de la Sarre“). Wieder wurde die Saar der Ausgangspunkt für die Erörterung der Rheinfrage, innerhalb derer sie selbst eine besondere Behandlung erfuhr. Die im Vordergrunde stehenden wirtschaftlichen Forderungen hätten ohne besondere Schwierigkeit in irgendwelcher Form sich verwirklichen lassen, auch ohne daß eine nach Sprache, Art und Willen deutsche Bevölkerung 15 Jahre lang der Herrschaft einer wesensfremden, erklärten, nicht der Bevölkerung, sondern dem Völkerbund verantwortlichen Regierungskommission unterstellt zu werden brauchte. Aber gerade darin, daß Frankreich diese Regelung im Ausgleich weitergehender Absichten gegen den heftigen Widerstand Wilsons durchsetzen konnte, zeigt sich, daß die wirtschaftlichen Forderungen nur eine Verschleierung des strategischen und politischen Gesichts der Saarfrage waren (Tafel 7i).

In der französischen Literatur ist immer wieder von den historischen Ansprüchen Frankreichs auf die Saargegenden, von der jahrhundertealten Verbindung mit Frankreich die Rede. Demgegenüber beweist unsere Kartenfolge: Frankreich ist erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit kleinen Gebietsteilen an die Saar herangekommen und hat nur kraft des Rechtes, das einem *Eroberer* gegeben ist, auf deutschem Reichsboden des Herzogtums Lothringen die Festung Saarlouis angelegt. Erst 1766 gingen lothringische Gebietsteile an der Saar, die nur einen Bruchteil des heutigen „Saargebietes“ ausmachen, in französischen Besitz über. Nur von 1801 bis 1814 gehörte das ganze „Saargebiet“ als Teil des deutschen linken Rheinufers dem französischen Staate an. Das Zwischenpiel von 1814/15, das mit seiner willkürlichen Grenzziehung die Gegend von Saarlouis und Saarbrücken betraf, kann

keinen geschichtlichen Anspruch begründen. Gegenüber einer ein Jahrtausend währenden deutschen Herrschaft über deutschen Volks- und Kulturboden an der Saar schrumpfen die Zeiten französischer angemästeter Herrschaft auf kleinste Zeitabschnitte zusammen (Tafel 7k).

Das Versailler Diktat hat das „Saargebiet“ für fünfzehn Jahre der deutschen Staatshoheit entzogen und der französischen Beeinflussung überantwortet. Die von Frankreich erstrebte Rheingrenze ist nach der Überspannung der Mittel in den Nachkriegsjahren heute nicht mehr erreichbar. Die Saar ist jetzt als „kleiner Rhein“ für Frankreich wieder Rückzugslinie, militärischer Abschnitt, politische Mindestforderung. Deutschland dagegen hat ein unverlierbares und unveräußerliches geschichtliches Recht auf sein Land an der Saar, das man ihm vorenthält; das deutsche Volk fühlt sich verbunden und zutiefst verpflichtet den Volksgenossen, die, dem deutschen Boden verwurzelt, von deutscher Schicksalsgemeinschaft, Sprache, Gesittung und Kultur geformt, der deutschen Nation ohne jede Einschränkung angehören.

Schrifttum

- Schüle, Aloys:* Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart und Berlin 1918.
Haller, Johannes: Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen. Stuttgart und Berlin 1930.
v. Borries: Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Westgrenze zwischen den Ardennen und dem Schweizer Jura. Peterm. Mitt. 1915.
Oncken, Hermann: Die historische Rheinpolitik der Franzosen. Stuttgart 1922.
Steinbach, Franz: Geschichte der deutschen Westgrenze. Bonn 1930.
Kern, Fritz: Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910.
Mommsen, Wilhelm: Richelieu, Elsaß und Lothringen. Ein Beitrag zur elsäß-lothringischen Frage. Berlin 1922.
v. Raumer, Kurt: Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. München und Berlin 1930.
Oncken, Hermann: Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges 1870/71. 3 Bände. Stuttgart und Leipzig 1926.

6. Zur Territorialgeschichte der Saarlande

Zu den Tafeln 8, 9 u. 13d

Von Josef Niessen

Die außerordentlich starke räumliche Aufteilung, die uns die Karte der Staatsgebiete am Ende des 18. Jahrhunderts zeigt, entspricht dem geographischen Aufbau der Lande an der mittleren Saar, die in eigenartiger Verzahnung mit den anschließenden Landschaften hinsichtlich der Bodengestalt und der natürlichen Hilfsquellen große Unterschiede aufweisen. Die Unstetigkeit der territorialen Gebilde, die in den zahlreichen Kämpfen eines selbstbewußten Adels, bei den unausgesetzten Erbteilungen, Verkäufen, Verpfändungen, Verlehnungen und Entfremdungen immer wieder neue Gestalt gewannen, lassen es geraten erscheinen, im folgenden auf alle Einzelheiten zu verzichten und in der vielgestaltigen Geschichte der zahlreichen Einzelterritorien einige einheitliche Züge herauszustellen und nach allgemeinen Gesichtspunkten die wechselseitigen Schicksale dieser politischen Gebilde in ihren Grundlinien zu fassen.

a) Die Gaugrafschaften an Saar und Blies

Zu Tafel 13d

Die Verwaltungseinteilung in spätkarolingischer Zeit ist uns im allgemeinen bekannt. Die in den Annales Bertiniani zum Jahre 870 (Vertrag von Meersen) für unsere Gegend genannten *Gaugrafschaften* tragen den Namen von Flüssen und stellen offenbar natürliche Siedlungseinheiten dar: oberer und unterer Saargau, Bliesgau, Niedgau, Albgau. In Urkunden erscheint dann noch der Rossgau, ein Unterbezirk des Saargaus. Es ist aber nicht möglich, die Grenzen der einzelnen Gau einigermaßen zuverlässig festzulegen (vgl. Tafel 13d und die Aufstellung S. 49).

Verhältnismäßig zahlreich sind die Ortsangaben für den Bliesgau, dessen Grenzen, soweit er sich um die Abgrenzung nach N und O handelt, in den breiten Säumen der pfälzischen Bergwälder und im Köllertaler Wald festliegen und in den kirchlichen Grenzen der späteren Zeit ihre Bestätigung finden. Wie er aber gegen den Obersaargau, den Albgau und den Niedgau abzugrenzen ist, bleibt unklar. Hier helfen auch die kirchlichen Grenzen nicht weiter. Die Häufigkeit gleich- und ähnlich lautender Ortsnamen, die ungleichmäßigen Angaben über die Cauzugehörigkeit der Orte bringen weitere Unsicherheit in die Gaugeographie. „Lestorphen in pago Nidensi“ kann ebenso Linsdorf bei Großtannen wie Lisdorf bei Saarlouis sein. Saarbrücken liegt nach den urkundlichen Angaben einmal im „Saargau, in der Grafschaft des Volmar“, ein anderthalb „in der Grafschaft Habkirchen im Rossgau“, der seiner-

seits mehrfach zum Bliesgau gerechnet wird. Auch der Versuch, für die Feststellung der Gau die Grafschaftsinhaber heranzuziehen, muß scheitern, weil die Grafschaften sich oft zu mehreren in einer Hand befinden oder bereits geteilt sind und es in keinem Falle sicher ist, ob nicht die Gaubezeichnung als der Name für die Landschaft weiterlebt, nachdem die alte Verwaltungseinheit bereits länger von der „territorialen“ Grafschaft abgelöst ist. Die Unsicherheit in den Gauangaben in Verbindung mit den Grafschaften, deren Inhaber sich nach ihrem Burgsitz nennen, deutet auf frühe und weitgehende Zersetzung der alten Gaugrafschaften. Wir besitzen keine Handhabe, den Übergang von der Gaugrafschaft zur territorialen Grafschaft oder auch das Schicksal der territorialen Grafschaften in der urkundenarmen Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Weder bei der Grafschaft Habkirchen noch bei der Grafschaft Wallerfangen läßt sich ein Zusammenhang mit früheren oder späteren territorialen Bildungen nachweisen, und die Übereinstimmung der Grafschaft Habkirchen mit der Bliesgaugrafschaft oder der Grafschaft Wallerfangen mit der des unteren Saargaus ist nicht zu erweisen. Das völlige Verschwinden dieser Grafschaften in späterer Zeit bestätigt vielmehr die starke Auflösung der unteren Verwaltungsbezirke im alten Königreich Lotharingien, die das in inneren Kämpfen zerstörte Land in spätkarolingischer Zeit und unter den Ottonen zeigt. Unter diesen Umständen muß auch der Versuch, in späteren Gerichtsbezirken für den Bliesgau alte Hundertschafts- oder Landgerichte festzustellen, Bedenken erregen.

b) Die Anfänge der Territorialbildung. Der Machtbereich des älteren Saarbrücker Grafenhauses

Zu Tafel 9a

Die gesamten Lande an der Saar gehörten zum Königreich oder Herzogtum Lotharingien und, als dieses in zwei Stücke auseinanderbrach, zu dem oberen Teil. Das Amt eines Herzogs von Oberlothringen entbehrt aber der realen Machtgrundlagen so sehr, daß in großen Teilen des Herzogtums seine Befehlsgewalt nur dem Namen nach bestand. Die von der Reichskirchenpolitik auch in ihren weltlichen Machtgrundlagen geforderten, mit Reichsgut verschwenderisch ausgestatteten kirchlichen Würdenträger waren so stark, daß sie den Einfluß des Herzogs, des amtlichen Vertreters des Königs, sehr beschnitten. Das gilt namentlich für die Gebiete

des Erzbischofs von Trier und des Bischofs von Metz, die im Norden und in der Mitte des oberlothringischen Amtsbezirkes die herzoglichen Befugnisse so einengten, daß das Amt mehr und mehr an Bedeutung verlor und in den Parteikämpfen des Investiturstreites bis auf den Namen verschwand. Im reichsromanischen Gebiet blieb dem Herzogshaus ein geschlossener alodialer Besitz, der in Verbindung mit wichtigen Kirchenvogteien der Ausgangspunkt für die spätere Machtstellung der Herzöge von Lothringen geworden ist. Die Besitzungen im deutschen Sprachgebiet, in der Gegend von Bitsch und Wallerfangen, die die Keimzellen des späteren „Deutschen Amtes“ (Bailliage d’Allemagne) wurden, hat der Begründer des zweiten lothringischen Herzogshauses, Gerhard vom Elsaß, zugebracht. Damit gewinnt der Herzog von Lothringen Einfluß an der mittleren Saar.

Doch sind seine Rechte noch ebenso verstreut und zersplittet wie die der übrigen adligen Herren in diesem Gebiete, unter denen die Grafen von Saarbrücken und Saarwerden, von Homburg und Blieskastel, unter sich mannigfach verwandt und verschwägert, eine gewisse Machtstellung sich erworben hatten. Sie treten uns zunächst entgegen als Besitzer mehr oder minder großer alodialer Herrschaften, die sie zu räumlich sehr begrenzten Gerichtsbezirken oft patrimonialer Ausprägung ausgebaut hatten, als Inhaber von Kirchenvogteien und Kirchenlehen: Nirgends zeigt sich geschlossener Besitz, und wir können uns die Unbestimmtheit der staatlichen Gewalt in den durch- und nebeneinanderliegenden Herrschaftsgebieten nicht groß genug vorstellen. Nicht gerade häufig sind die Fälle, in denen nur einer Inhaber eines Dorfes, einer Bannherrschaft oder einer Vogtei ist, seltener noch sind mehrere Dörfer zu einer geschlossenen Gebietsherrschaft vereinigt. Häufig aber begegnen uns mehrherrige Dörfer und Gerichte, die sich teilweise bis zum Ende des alten Reichs gehalten haben. Bei solchen schon rein äußerlich verworrenen Verhältnissen ist, ganz abgesehen von den verfassungsrechtlichen Formen, die Bildung eines Territoriums von einiger Geschlossenheit und Größe ein überaus langwieriger und verwickelter Vorgang.

Die schon in ihren Anfängen bedeutendste und aussichtsreichste Herrschaft an der mittleren Saar war die der *Grafen von Saarbrücken*. Man hat früher in den Grafen von Saarbrücken, deren Geschlechterfolge mit Sigibert I. (1080) beginnt, die unmittelbaren Nachfolger der Garfen des unteren Saargaus gesehen und auf dem Wege der Namenvergleichung ihre Abstammung vom ardenischen Grafenhaus für sicher gehalten. Die in der Karte (Tafel 9a) niedergelegte Aufarbeitung des leider sehr lückenhaften Urkundenmaterials über den ältesten Familienbesitz, das zur Stütze für die genealogischen Untersuchungen dienen kann, läßt erkennen, daß Beziehungen zu den Ardennengrafen nicht vorhanden sind. Ja, der geringe Besitz des Geschlechtes an der Saar macht es unwahrscheinlich, daß hier der Schwerpunkt und Ausgangspunkt gelegen hat. Die Burg Saarbrücken der Warndt, Wadgassen sind altes Königsgut, das sich später teilweise im Besitz der Kirche befindet. Dagegen weisen die ältesten Besitzungen und Rechte der Familie in das nordöstliche Lothringen, in die Gegend von Geblingen, Mörserberg, Burgalben, Linder und Diermeringen, in die Pfalz um Zweibrücken und Bergzabern, an den Oberheim um Worms und Speyer und ins nördliche Elsaß, wo der Werdtsche Zweig später die Landgrafschaft erwirkt. Sie liegen durchweg im Gebiet dieses der Sprachgrenze, dessen Sonderstellung gegenüber dem westlich anschließenden romanischen Gebiet dadurch deutlich wird.

Der weitverteilte Besitz des Hauses Werd-Saarbrücken schuf manigfache Verbindungen und erklärt die hohe kirchliche Stellung mehrerer der ältesten Mitglieder in Worms und Mainz, die Verwandtschaft mit dem Königshause und den Besitz zahlreicher Kirchenvogteien. Auf Grund der Beziehungen der Saarbrücker Grafen zum zweiten lothringischen Herzogshaus, das aus dem Elsaß stammt und gleichfalls in der Gegend von Bitsch und an der mittleren Saar Besitzungen hatte, sind hier gewisse Zusammenhänge zu vermuten. Der Werdtsche Zweig, dem die älteren Herren von Rixingen und Forbach, von Ochsenstein und Greifenstein entstammen, verliert früh den Zusammenhang mit den Saar-gegenden. (Ihr Einzelbesitz ist in der Karte [Tafel 9a] nicht enthalten.) Das Saarbrücker Haus, dem die Grafen von Zweibrücken, von Hartenberg-Leiningen und von Eberstein (im Schwarzwald) entstammen, war das mächtigste Geschlecht im Raum zwischen dem Rhein, der Mosel und der Sprachgrenze. Wenn es die Möglichkeit zur Bildung eines großen Territoriums auf der Achse der durch die Kaiserlauterner Senke führenden Straße Mainz-Metz nicht ausnutzen konnte, so liegt das an dem privatrechtlichen Charakter der herrschaftlichen Rechte der damaligen Zeit, die unbekümmert geteilt und vererbt wurden. Die Abspaltung der Linien Zweibrücken und Hartenberg-Leiningen vom Gesamthause bewirkte auf die Dauer eine Aufteilung des Macht- und Einfluß-

bereiches. Die am Oberrhein und in der Pfalz liegenden Besitzungen und Rechte wurden größtenteils an diese Nebenlinien abgegeben oder wegen der räumlichen Entfernung an rheinische Adelsfamilien (Bolanden, Wild- und Rheingrafen) verlehnt. Im folgenden wird die weitere Entwicklung der Grafschaft Saarbrücken, des Kernterritoriums an der mittleren Saar, etwas genauer behandelt (Kap. c) und im Anschluß daran der Anteil der übrigen größeren Territorien an den Saarlanden im Überblick gegeben.

c) Die Grafschaft Saarbrücken seit 1300 und ihre dynastischen Beziehungen

Zu Tafel 8 und 9b

Die *Grafen von Saarbrücken* behielten ein kleines festgefügtes Gebiet mit den Burgen zu Saarbrücken und Warsberg als Mittelpunkt, dem sich zahlreiche Kirchenvogteien anschlossen; sie besaßen die Vogteien über das Familienkloster Wadgassen, dessen Besitzungen uns einen guten Überblick über den Machtbereich des Saarbrücker Gesamthauses geben (vgl. Tafel 11d), über die Stifter St. Arnual, Neumünster, über die Abteien Fraulautern, Herbitzheim und Homburg-St. Avold. Erst im 16. Jahrhundert tritt dazu die Vogtei über die Abtei St. Martin zu Lubeln. Ist vielleicht schon in der Abzweigung von Zweibrücken, das auch die wichtige Vogtei über die Abtei Hornbach erhielt, das Streben nach geschlossenem, übersehbarem und verteidigungsfähigem Besitz zu erkennen, so wird diese Arrondierungspolitik vollends deutlich, als Zweibrücken seit der Mitte des 13. Jahrhunderts seine an der Saar gelegenen Besitzungen auszutauschen beginnt und schließlich mit der Übertragung seiner Lehen in Saargemünd, Linder und Mörserberg (Marimont) an den Herzog von Lothringen das günstiger gelegene Bitsch erwirbt. Zweibrücken wendet sich damit von der Saar ab und dem Rheine zu und knüpft schon bald die Beziehungen zu den Pfalzgrafen. Saarbrücken, das seinerseits die Verbindungen zum Rhein hin löst, wendet seinen Blick den westlichen Nachbarn zu und sucht hier weitere Ausdehnung und Machtzuwachs. So ist denn Anknüpfung dynastischer Beziehungen des saarbrückischen Grafenhauses zu Lothringen, Bar, Apremont, Vaudemont, Falkenberg u. a. und endlich die Begründung des Hauses Saarbrücken-Commercey die ganz natürliche Folge einer längeren Entwicklung.

Die Hinneigung der Saarbrücker Grafen aus dem Hause Commercey zu französischem Wesen, der Eintritt in die Dienste des Königreichs, der den tatkräftigen und waffenkundigen Männern Ehre und Sold brachte, sind eine zeitlich bedingte Erscheinung. Immerhin benutzten die Grafen die reichen Einkünfte aus dem französischen Dienst auch zum Ausbau und zur Erhaltung ihrer deutschen Stellung. Beim König war Schutz zu finden gegen die Ausdehnungsbestrebungen des Herzogtums Lothringen, das nach Überwindung des großen Schwächeperiode des 12. Jahrhunderts im Raum zwischen Metz und Trier vorzustoßen begann. Noch 1275 hatte der Graf von Saarbrücken mit dem Herzog von Lothringen im Blieskasteler Streit gemeinsam gegen den Bischof von Metz gekämpft, der die Selbständigkeit seiner Grafschaft bedrohte. Bald darauf hatte er sich gegen den lothringischen Druck zu wehren. Die Verbindung des Grafen Johann I. von Saarbrücken-Commercey mit Erzbischof Baldwin von Trier, die ihm gegen die Abtretung des als Stützpunkt gegen die lothringische Schaumburg wichtigen St. Wendel außer einer großen Geldsumme trierische Lehen in Mettlach, Orscholz, Udern, Hamm a. Mosel, Osann und im Idarbann, dazu den Spiemont und das Dorf Linxweiler eintrug, ist aus dem gemeinsamen Gegensatz zum Herzog von Lothringen entstanden. Auch die Einkünfte, die Graf Johann II. als Pensionär des französischen Königs hatte, wurden großteils zur Stärkung der Stellung an der Saar und zum Ausbau eines großen Lehnshofes verwendet. Dieser Lehnshof, der durchweg aus deutschen Lehnsmännern sich zusammensetzte, ist der beredteste Ausdruck der Machtstellung, die die Grafen von Saarbrücken im 14. Jahrhundert noch hatten. Auf die Dauer aber waren die zahlreichen Burgmannen, deren die Grafen zur Ausübung des Geleitsrechts auf den großen Straßen, die bei Saarbrücken sich trafen, und zur Wahrnehmung der Schutzrechte in den zahlreichen Kirchenvogteien bedurften, dem Besitzstand der Grafschaft gefährlich. Die hohen Lehnshabungen an die Herren von Warsberg, von Kerpen, von Fleckenstein, von Soetern, von Dagstuhl, um nur die wichtigsten zu nennen, waren eine schwere Belastung für die Grafschaft, die, als die französischen Einnahmen ausblieben, schnell an Bedeutung verlor.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts nahm Saarbrücken die dynastische Verbindung mit den Rheingegenden wieder auf. Die Vereinigung der Häuser Saarbrücken und Nassau (vgl. Tafel 9b) erwies sich in der Folgezeit als überaus nützlich, wenn auch über die Herrschaften Kirchheim und Stauf, Jugenheim und Alsenz eine